

Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt der B. Braun-Gruppe

Die B. Braun-Gruppe bekennt sich zu ihrer Verantwortung, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, sowie zu ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung, eine intakte Umwelt zu bewahren.

Wir respektieren die internationalen Standards, insbesondere die geltenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO – International Labour Organisation) und verpflichten uns daher zur Einhaltung der folgenden Prinzipien zum Schutz der Menschen- und Umweltrechte:

Verbot von Kinderarbeit unter dem zulässigen Mindestalter, mit dem die Schulpflicht nach dem am Beschäftigungsort geltenden Recht endet, wobei das Beschäftigungsalter mindestens 15 Jahre betragen muss. Ausnahmen sind möglich, sofern das am Beschäftigungsort geltende Recht ein abweichendes Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung festlegt (z. B. Ausbildung).

Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit: dies umfasst alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die von Personen unter Androhung von Strafe ausgeübt werden und für die sich diese nicht freiwillig zur Verfügung gestellt haben, zum Beispiel als Folge einer Schuldknechtschaft oder von Menschenhandel.

Verbot jeglicher Art von Sklaverei: dies umfasst alle sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder sonstige Formen von Herrschaft oder Unterdrückung im Umfeld des Arbeitsplatzes, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung.

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, zum Beispiel aufgrund von Nationalität, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, mentaler und physischer Beeinträchtigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, politischer Einstellung, Religion oder Glauben, soweit dies nicht durch die Anforderungen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung beinhaltet insbesondere ungleiches Arbeitsentgelt für gleichwertige Arbeit.

Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns: der angemessene Lohn entspricht mindestens dem nach geltenden Recht festgelegten Mindestlohn und wird in Übereinstimmung mit den am Beschäftigungsort geltenden Vorschriften berechnet.

Verbot der Nichteinhaltung der Arbeitsschutzpflichten nach dem am Beschäftigungsort geltenden Recht in Fällen, wo dies zu einem Unfallrisiko am Arbeitsplatz oder zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren führt, insbesondere aufgrund nachweislich unzureichender Sicherheitsstandards, dem Fehlen von geeigneten Schutzmaßnahmen, dem Fehlen von Maßnahmen zur Vermeidung körperlicher und geistiger Ermüdung (wie Überschreitung der Arbeitszeiten), unzureichender Ausbildung und Unterweisung von Mitarbeitern.

Verbot der Missachtung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, gemäß der sich die Beschäftigten frei zusammenschließen oder sich Gewerkschaften anschließen dürfen. Die Bildung einer Gewerkschaft sowie der Beitritt zu oder die Mitgliedschaft in Gewerkschaften darf nicht als Begründung für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Zurücksetzung herangezogen werden. Gewerkschaften müssen sich frei und entsprechend der am Beschäftigungsort geltenden Gesetze treffen dürfen (dazu gehört auch das Recht zu streiken und das Recht auf Tarifverhandlungen).

Verbot der Umweltverschmutzung, wie beispielsweise die Verursachung von schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder von übermäßigem Wasserverbrauch, wodurch die natürliche Grundlage zur Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln beeinträchtigt, Personen der Zugang zu frischem Trinkwasser verwehrt, der Zugang von Personen zu sanitären Einrichtungen verhindert bzw. zerstört oder die Gesundheit von Personen geschädigt wird.

Verbot von Vertreibung: das Verbot der unrechtmäßigen Vertreibung und das Verbot der unrechtmäßigen Enteignung von Land, Wäldern und Gewässern durch den Erwerb, die Entwicklung oder die anderweitige Verwendung von Land, Wäldern oder Gewässern, die eine Person für die Sicherung ihres Lebensunterhalts benötigt



Implementierung

Diese Erklärung setzt verbindliche Rahmenbedingungen für unsere weltweiten Aktivitäten und gilt für den Geschäftsbereich der B. Braun-Gruppe sowie für unsere globalen Lieferketten.

Alle Unternehmen der B. Braun-Gruppe sind verpflichtet, entsprechende Mindestregeln verbindlich zu erlassen, um nachhaltig im Einklang mit Mensch und Umwelt in unsere Zukunft zu investieren. Diese Erklärung kann durch sonstige nationale oder unternehmensweite Richtlinien ergänzt werden.

Das umfassende Risikomanagement der B. Braun-Gruppe trägt zur Identifizierung, Dokumentierung, Bewertung, Überwachung und Bewältigung von Menschenrechts- und Umweltrisiken bei, die in unserem eigenen Geschäftsbereich und den globalen Lieferketten auftreten können.

Struktur und Verantwortungen

Der Vorstand der B. Braun-Gruppe ist für die Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für Menschenrechte und Umwelt der B. Braun-Gruppe verantwortlich. Im Rahmen der Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltgesetze überwacht die Compliance-Abteilung der Gruppe geeignete und effektive Maßnahmen des Risikomanagements, um die unternehmerische Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Für relevante Geschäftsprozesse werden Verantwortlichkeiten festgelegt, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu überwachen.

B. Braun SE